

Reise- und Zahlungsbedingungen

1) Abschluss des Reisevertrages:

Der Reisevertrag kommt mit der Annahme der Anmeldung durch uns in Bodman-Ludwigshafen zustande. Der Kunde erhält eine schriftliche Reisebestätigung/Rechnung.

Nach Vertragsabschluss ist eine Anzahlung des Teilnehmers in Höhe von 50% zu leisten. Die Restzahlung ist spätestens 8 Wochen vor Beginn fällig. Bei Törn, für die eine Mindestteilnehmerzahl gilt, kann die Fälligkeit frühestens dann eintreten, wenn AS-Yachting nicht mehr berechtigt ist, die Reise abzusetzen.

Der Restreisepreis darf erst verlangt werden, wenn AS-Yachting einen Sicherungsschein im Sinne von § 651 k Abs. 3 BGB ausgehändigt hat. Wird die Restzahlung trotz Mahnung und neuerlicher Fristsetzung nach Fälligkeit nicht vollständig bezahlt, obgleich der Teilnehmer einen Sicherungsschein erhalten hat, wird AS-Yachting von der Leistung frei. AS-Yachting kann vom Kunden die entsprechenden Rücktrittskosten verlangen, falls kein Recht zur Zahlungsverweigerung besteht.

2) Rücktritt durch den Kunden:

Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn vom Vertrag zurücktreten. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung bei AS-Yachting. Die Rücktrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen. Für den Fall des Rücktritts kann AS-Yachting angemessenen Ersatz für die getroffenen Vorkehrungen und Aufwendungen verlangen. Dieser Anspruch kann nach Wahl konkret berechnet werden oder unter Berücksichtigung der nachstehenden Gliederung, nach der Nähe des Zeitpunkts des Rücktritts zum vereinbarten Reisebeginn in einem prozentualen Verhältnis zum Reisepreis pauschaliert werden. Hierfür sind folgende Prozentsätze maßgeblich:

bis zum 90. Tag vor Reiseantritt	15%
vom 79. bis zum 50. Tag vor Reiseantritt	50%
vom 49. bis zum 30. Tag vor Reiseantritt	80%
vom 29. Tag bis zum Reiseantritt	100%

Eine Reiserücktrittskostenversicherung ist im Reisepreis **nicht** eingeschlossen. **Der Abschluss einer derartigen Versicherung wird dringend empfohlen.** Tritt der Kunde die Reise, ohne vorher zurückzutreten, aus welchem Grunde nicht an, hat der Kunde keinen Anspruch auf Rückvergütung. Sollte der Reisepreis nicht oder nicht gänzlich bezahlt sein, hat AS-Yachting weiterhin Anspruch auf den vollen Reisepreis. Dem Kunden bleibt es unbenommen, nachzuweisen, daß AS-Yachting ein geringerer Aufwand entstanden ist oder Ersparnisse anzurechnen wären.

3) Sonderkosten:

Alle Sonderkosten, die als Folge von oder im Zusammenhang mit Änderungen des vorgesehenen Reiseverlaufs aus in der Person des Kunden liegenden Gründen während der Reise entstehen, gehen zu Lasten des Kunden und sind mit Entstehung sofort an den jeweiligen Anspruchsteller zu zahlen. Zu diesen Sonderkosten gehören z.B. Aufwendungen, die aus einem verspäteten Eintreffen des Kunden zum Flug oder zum Törn entstehen oder Kosten für eine vorzeitige Rückkehr als Folge von Unpässlichkeit, Krankheit oder Unfall (z.B. Hubschrauber-Rücktransport, Hospital- und Hotelaufenthalt auch für Begleitpersonen). Tritt AS-Yachting in Vorlage, so sind die vorausgelagten Beträge nach Abschluss der Reise sofort zu erstatten. Eine Kranken- und Rücktransportkostenversicherung ist im Reisepreis nicht eingeschlossen. **Dem Kunden wird dringend empfohlen, eine derartige Zusatzversicherung abzuschließen.**

4) Leistung:

Der Umfang der vertraglich geschuldeten Reiseleistungen bestimmt sich grundsätzlich nach den Angaben im Prospekt von AS-Yachting, den Detailprogrammen, Rundschreiben und den hierauf bezugnehmenden Angaben in der Reisebestätigung. Die Leistung beinhaltet die Mitfahrt als aktives Crewmitglied auf einem seetüchtigen und den Sicherheitsbestimmungen des Staates, in dem der Törn stattfindet, entsprechenden Schiffes unter Führung eines qualifizierten Skipper.

Im Reisepreis sind Verpflegung und Betriebskosten **nicht** eingeschlossen. Hierfür wird eine Bordkasse gebildet, die der Skipper oder ein von ihm eingesetztes Crewmitglied verwaltet. Alle Crewmitglieder sind bei Törnbeginn verpflichtet, nach Köpfen einen jeweils gleichen Anteil in die Bordkasse einzuzahlen. Zu rechnen ist mit einem Betrag pro Kopf und Woche von 100,00 € bis 200,00 € (unterschiedlich je nach Törngelände). Aus dieser Bordkasse werden die gesamten Aufwendungen für den Törn, also die an Bord konsumierten Lebensmittel und Getränke, Hafengebühren, Treibstoff, Wasser, Gas, Ersatz verlorengegangener Ausrüstungsgegenstände, sowie die Gebühr für die Endreinigung des Schiffes bestreut. Ein Ausgleich für geringeren oder größeren Einzelkonsum findet nicht statt. Bei Törnende wird die Bordkasse aufgelöst und ein verbleibender Restbetrag wiederum nach Köpfen ausbezahlt. Bei Ausgaben bei Landgängen (Restaurant, Cafe, Taxi, etc.) trägt jeder seine Kosten selbst.

AS-Yachting ist berechtigt, anstelle des in der Beschreibung angegebenen Schiffstyps für den Fall der Unmöglichkeit der Zurverfügungstellung dieses Schiffstyps ein anderes gleichwertiges Schiff zur Verfügung zu stellen.

Die Kojenverteilung obliegt dem Skipper bei Törnbeginn. Sonderwünsche (z.B. Kabinengemeinschaft) können - müssen aber nicht - berücksichtigt werden. Ein Anspruch auf geschlechtsgleiche Kabinenbelegung besteht nicht.

5) Rücktritt und Kündigung durch Reiseveranstalter:

AS-Yachting kann in folgenden Fällen vor Antritt der Reise vom Vertrag zurücktreten oder nach Antritt des Törns den Vertrag kündigen:

a) Bis 14 Tage vor Reiseantritt bei Nichterreichen der Teilnehmerzahl, wenn in der Reiseausschreibung auf eine Mindestteilnehmerzahl hingewiesen wird. Die Erklärung, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht ist und der Törn deshalb abgesagt wird, hat dem Kunden spätestens am 14. Tag vor Reisebeginn zuzugehen. Der Kunde erhält dann seine auf den Reisepreis geleisteten Zahlungen unverzüglich zurück. Weitere Ansprüche stehen dem Kunden nicht zu.

Hat der Kunde durch Vermittlung von AS-Yachting einen Anreiseflug gebucht, erstattet AS-Yachting darüber hinaus die Stornogebühren für diesen Flug. Hat der Kunde die Anreise, wie auch immer, selbst organisiert, besteht kein Anspruch auf Erstattung eventueller Stornogebühren für die An- und Rückreisekosten.

b) Der Teilnehmer erkennt die seemännischen Gepflogenheiten an, wonach er ein Mitglied der Crew ist und hinsichtlich sämtlicher seemännischer, navigatorischer und sonstiger Angelegenheiten der Schiffsführung der Skipper die alleinige Entscheidungsbefugnis trägt.

Wenn der Kunde die Durchführung des Törns ungeachtet einer Abmahnung durch den Skipper nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, daß die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Dies gilt insbesondere, wenn der Kunde den besonderen Anforderungen eines Hochseetörns (Gesundheit, körperliche Fitneß, Leistungsvermögen, andauernde Seekrankheit, Mitarbeit bei seemännischen Handhabungen und Manövern, Nichtbefolgung von Anweisungen des Skipper, grobe Verstöße gegen die Borddisziplin und die Bordkameradschaft) nicht entspricht.

Die Kündigung erfolgt derart, dass der Skipper den Kunden im nächsten Hafen, von dem eine Rückreise zumutbar ist, vom Schiff weist. Kündigt AS-Yachting, so behält AS-Yachting den Anspruch auf den Reisepreis. AS-Yachting muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorkehrungen anrechnen lassen, die AS-Yachting aus einer anderweitigen Verwertung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt, einschließlich der Beträge, die AS-Yachting von anderen Leistungsträgern eventuell gutgeschrieben werden. Vor der Kündigung wird AS-Yachting durch den jeweiligen Skipper vertreten.

c) Wenn aufgrund höherer Gewalt, für die AS-Yachting nicht einzutreten hat, die Durchführung des Törns unmöglich oder nur unter einem unzumutbaren Risiko durchgeführt werden kann, ist AS-Yachting berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Dies gilt insbesondere bei Krieg, Bürgerkrieg, Unruhen, Streik, Naturkatastrophen, u.a.

6) Gewährleistung, Haftung, Obliegenheit:

Werden zugesagte Leistungen durch AS-Yachting nicht vertragsgemäß erbracht, so richtet sich die Haftung von AS-Yachting nach den gesetzlichen Vorschriften. Der Kunde muß den Mangel anzeigen und Abhilfe verlangen, die AS-Yachting verweigern kann, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Unterlässt der Kunde die Rüge des Mangels schuldhaft beim Skipper ist er mit Minderungs- und vertraglichen Schadensansprüchen deswegen ausgeschlossen.

Eine Kündigung des Vertrages durch den Kunden wegen eines Mangels, der die Reise erheblich beeinträchtigt, ist nur dann zulässig, wenn AS-Yachting keine zumutbare Abhilfe leistet, nachdem der Kunde AS-Yachting hierfür eine angemessene Frist gesetzt hat. Einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn die Abhilfe unmöglich ist, von AS-Yachting verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung durch ein besonderes Interesse des Kunden gerechtfertigt ist.

Ziel des Törns ist das Training des Kunden, der Seemannschaft, der praktischen und navigatorischen Führung einer Yacht im Küsten- und Hochseerevier. Dementsprechend sind Routen und Anlaufhäfen, soweit sie in der Ausschreibung genannt werden, nicht verbindlich.

Der Skipper ist in eigener Verantwortung berechtigt, nach Einschätzung der seemännischen Fähigkeiten der Crew und insbesondere unter Berücksichtigung der tatsächlich herrschenden Wetter- und Windverhältnisse den Törnablauf jederzeit abzuändern. Es stellt keinen Mangel dar, wenn der Skipper im Hinblick auf widrige Wetter- und Windbedingungen oder im Hinblick gar auf Anweisung der Hafenbehörde nicht ausläuft, Ersatz oder Minderung für deshalb ausgefallene „Segeltage“ sind ausgeschlossen. So kann der Skipper an einzelnen Tagen, selbst wenn das Auslaufen möglich wäre, „Hafentage“ anordnen, wenn er das für erforderlich hält.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass für den Fall der Vermittlung der Anreise per Flug oder Bahn (nicht mit firmeneigenem Bus) AS-Yachting lediglich als Vermittler auftritt. AS-Yachting haftet dementsprechend hier nur für ein Vermittlungsverschulden. Bei Leistungsstörungen der Transportleistungsträger (z.B. Verspätungen, Flugplanänderungen, Gepäckverlust, usw.) richten sich die entsprechenden Ansprüche nicht gegen AS-Yachting, sondern gegen den jeweiligen Leistungserbringer.

Tritt der Kunde gem. Ziffer 2. zurück, hat er neben den Stornogebühren für den Törn gem. Ziffer 2. auch darüber hinaus die Stornogebühren für den Flug zu bezahlen, wobei sich die Höhe nach den jeweiligen Bedingungen des Luftcarriers richtet.

7) Anmeldung von Ansprüchen, Verjährung:

Will der Kunde AS-Yachting auf Minderung, Schadenersatz wegen vertraglicher oder deliktischer Haftung, Aufwendungsersatz oder Rückzahlung nach Kündigung oder nach Abbruch in Anspruch nehmen, so hat er diese Ansprüche innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehener Beendigung der Reise gegenüber AS-Yachting schriftlich anzumelden.

Leistungsträger, Reiseleitungen, Skipper, Reisebüros oder andere örtliche Vertretungen sind nicht zur Entgegennahme von Anspruchsanmeldungen bevollmächtigt. Die Frist ist nur gewahrt, wenn die Erklärung des Kunden vor ihrem Ablauf zugegangen ist, es sei denn, der Kunde ist ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist gehindert. Ansprüche der Kunden aus Gewährleistung und vertraglicher Haftung verjähren nach 6 Monaten. Hat der Kunde solche Ansprüche geltend gemacht, so ist die Verjährung bis zu dem Tage gehemmt, an dem AS-Yachting die Ansprüche schriftlich zurückweist. Ansprüche aus unerlaubter Handlung verjähren in 3 Jahren.

8) Beschränkung der Haftung:

a) Bei vertraglicher Haftung:

Die vertragliche Haftung von AS-Yachting für Schäden, die keine Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit der Schaden des Kunden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder soweit AS-Yachting für einen dem Kunden entstandenen Schaden alleine wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

b) Bei deliktischer Haftung:

Für alle Schadensersatzansprüche des Kunden aus unerlaubter Handlung, die nicht Körperschäden sind und nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, ist die Haftung von AS-Yachting pro Teilnehmer und Törn auf 4.000,00 € bzw. wenn der Reisepreis des Teilnehmers 1.333,00 € übersteigt, auf den dreifachen Reisepreis beschränkt. **AS Yachting empfiehlt in diesem Zusammenhang dringend den Abschluss einer Reiseunfall- und Reisegepäckversicherung.**

c) Bei Körperschäden:

Hochseesegeln ist eine gefahren- und verletzungsgeneigte Sportart. AS-Yachting haftet dementsprechend für Körperschäden nur, wenn diese im Verantwortungsbereich von AS-Yachting, insbesondere des Skipper vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt worden sind. Für Körperschäden aufgrund einfacher Fahrlässigkeit ist die Haftung ausgeschlossen. Der Kunde ist für sein körperliches, seemännisches Leistungsvermögen selbst verantwortlich. Führt der Kunde sich durch eine Anweisung des Skipper gefährdet, weil er glaubt, dieser Anweisung nicht gewachsen zu sein, hat er den Skipper darauf hinzuweisen und die Ausführung zu unterlassen. Verletzt sich der Kunde bei Ausführung einer Anweisung des Skipper, kann er sich nicht darauf berufen, dass er einen Befehl des Skipper ausführen musste.

9) Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen:

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrages zur Folge.

10) Schriftform:

Von diesen Bedingungen abweichende Sondervereinbarungen bedürfen der Schriftform. Zusicherungen, Erklärungen, Termine, Daten, Uhrzeiten durch AS-Yachting gelten nur dann als verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgt sind.

Der Verzicht auf die Einhaltung der Schriftform bedarf ebenfalls der Schriftform. Insbesondere sind telefonische Auskünfte unverbindlich, wenn sie nicht schriftlich bestätigt werden.

11) Gerichtsstand:

Gerichtsstand für Klagen gegen die Firma AS-Yachting ist Stockach/Baden, für Klagen von AS Yachting gegen den Kunden dessen Wohnsitzort.

Die Reise- und Zahlungsbedingungen habe ich gelesen und erkenne sie an:

Ort, Datum

Unterschrift